

AG Animationsfilm e.V. ► Gustav-Adolf-Str.14 ► 04105 Leipzig

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Claudia Roth Potsdamer Platz 1 10785 Berlin

per E-Mail an: K36@bkm.bund.de K35@bkm.bund.de; info@ffa.de

Stellungnahme der AG Animationsfilm zur Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des BKM

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Roth, sehr geehrter Herr Dinges, sehr geehrter Herr Dr. Püschel, sehr geehrte Frau Kehlenbach, sehr geehrte Frau Schauz,

in diesem Schreiben finden Sie die Anmerkungen der AG Animationsfilm zur jurybasierten Filmförderung des Bundes. Die AG Animationsfilm e.V. ist der Bundesverband der deutschen Animationsfilmbranche und offen für alle, die im Bereich Animation tätig oder dem Bereich verbunden sind. Wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, den vorliegenden Richtlinienentwurf kommentieren zu dürfen und in diesem Zusammenhang erneut auf die Besonderheiten des Animationsfilms und seine speziellen Förderbedürfnisse hinweisen zu können.

Vorbemerkung

Zunächst möchten wir unser Bedauern darüber ausdrücken, dass zum jetzigen Zeitpunkt immer noch sehr viele Aspekte der angekündigten großen Reform der Filmförderung für uns unbekannt sind. Dadurch wird die Beurteilung ihrer Einzelkomponenten, wie den vorliegenden Richtlinien, erschwert.

Essentiell ist es, mehr über die grundsätzliche Frage nach der Höhe der in Zukunft für die Filmförderung im Haushalt der BKM vorgesehenen Mittel zu erfahren. Es liegen uns leider noch keine Informationen zur künftigen Nachwuchsförderung, der Kinderfilmförderung oder zum geplanten, gemeinsamen Einreich-Portal von Bund und Ländern vor. Auch die Gesetzesvorhaben zur steuerbasierten Anreizförderung und zur Investitionsverpflichtung sind für uns noch nicht ausgereift. Wir wissen, dass die Beschreibung des Gesetzes und der Richtlinien ein komplexer und langwieriger Prozess ist und hoffen, dass es bald gelingt, zu allen offenen Fragen der Reform Antworten zu geben.

AG ANIMATIONSFILM

ASIFA Germany Gustav-Adolf-Str.14 04105 Leipzig www.ag-animationsfilm.de

VORSTANDSVORSITZENDER

Fabian Driehorst

GESCHÄFTSFÜHRERIN

Annegret Richter Tel +49 151 15 063 053 gf@ag-animationsfilm.de

VEREINSREGISTER

Amtsgericht Leipzig VR 5200

BANKVERBINDUNG

GLS Gemeinschaftsbank eG DE91 4306 0967 1134 7886 00 GENODEM1GLS



Im Folgenden kommentieren wir der Reihe nach die einzelnen Abschnitte und Paragraphen des vorliegenden Richtlinienentwurfs und schlagen gegebenenfalls Neu- bzw. Umformulierungen vor. Einen besonderen Schwerpunkt legen wir naturgemäß auf alle Aspekte, die für Animationsfilme von besonderer Bedeutung sind.

Vorab möchten wir auf vier wichtige Punkte hinweisen.

- 1. In Anlehnung an den Gesetzentwurf für das neue FFG, in dem in §64 nun auch die Festivalpraxis von Animationsfilmen berücksichtigt wird, wünschen wir uns, dass überall dort, wo in der vorliegenden Richtlinie zwischen Dokumentar-, Spielund Kinderfilm differenziert wird, auch der Animationsfilm genannt wird.
- 2. Auffällig ist, dass alle bisherigen Förderpreise aus der Richtlinie genommen wurden. Auf Nachfrage haben wir erfahren, dass diese in eine eigene Richtlinie ausgelagert werden sollen. Wir hoffen, dass insbesondere der Deutsche Kurzfilmpreis erhalten bleibt und regen für den Deutschen Filmpreis eine zusätzliche Kategorie "Bester Animationsfilm" an, der aller zwei Jahre vergeben werden könnte.
- 3. Die Erhöhung der Höchstförderung für Kurzfilme auf 40.000 Euro begrüßen wir grundsätzlich, müssen aber darauf hinweisen, dass dieser Betrag immer noch weit hinter den in den meisten EU-Ländern vorhandenen nationalen Höchstfördersummen zurückbleibt. Wir denken, dass die jurybasierte Filmförderung des Bundes ihren Höchstförderbetrag daher auf mindestens 80.000 Euro pro Projekt anheben sollte.
- 4. Die Erhöhung der Kurzfilmförderung für die einzelnen Projekte muss unserer Meinung nach zwingend mit einer Erhöhung des Gesamtfördervolumens einhergehen, da andernfalls noch weniger Kurzfilme als bislang die Möglichkeit einer Bundesförderung erhalten würden. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den seit letztem Jahr erfreulicherweise existierenden zweiten Einreichtermin hinweisen, der zu einer Erhöhung der Anzahl der eingereichten Kurzfilmprojekte führen wird.



§2 Art und Gegenstand der Förderung

Wir bedauern, dass die Förderung der BKM nach wie vor keine Entwicklungsförderung für Kurzfilme vorsieht. Auch kurze Filme müssen entwickelt werden und insbesondere im Animationskurzfilm ist dies nie "nur" auf das Drehbuch beschränkt. Alles, was später in einem Animationskurzfilm auf der Leinwand zu sehen sein wird, muss zuvor visuell entwickelt werden. Ein eigenständiger Look für das Projekt (Storyboards, Character-Designs, Background-Designs etc.) und in der Regel auch ein Animatic, in dem bereits der Schnitt des Films festgelegt wird, sind notwendige Entwicklungsschritte, bevor überhaupt mit der Animation selbst begonnen werden kann.

Weiter unten nennen wir zu §69 allein 10 europäische Länder, in denen Entwicklungsförderung für Kurzfilme existiert. Wir empfehlen daher weiterhin dringend die Einbeziehung des Kurzfilms in die jurybasierte Entwicklungsförderung des Bundes.

Außer dem Zugang für den Kurzfilm zur Entwicklungsförderung ist es notwendig, dass auch der "Mittellange Film" Gegenstand der Förderung wird.

Hierzu wären der Kurzfilm und der mittellange Film in die Aufzählungen unter §2 Abs. 1 a) bzw. b) entsprechend aufzunehmen.

Teil 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

Eine zwingende Fördervoraussetzung für jedes Projekt ist dessen sogenannte "erhebliche deutsche Prägung". Um diese zu gewährleisten, muss ein Projekt <u>alle 4</u> in §3 Abs. 3 aufgezählten Kriterien erfüllen.

Eines dieser Kriterien ist die in §3 Abs. 3 Ziff. 3 vorgeschriebene deutsche Majorität bei der Finanzierung einer internationalen Koproduktion.

Im Kurzfilmbereich ist diese Vorgabe geeignet, Koproduktionen zu verhindern, deren naturgemäß höhere Budgets auch der Entwicklung deutscher Talente und Produzent*innen zugutekommen.



Die Majoritätsförderung mag für programmfüllende Filme funktionieren, da hier durch die BKM erhebliche Mittel bereitgestellt werden, die den Vergleich zu anderen europäischen Förderungen nicht zu scheuen brauchen.

Im Kurzfilm sieht dies leider völlig anders aus. Die jurybasierte Förderung des Bundes ist im europäischen Vergleich, trotz der jetzt geplanten Anhebung auf 40.000 Euro immer noch sehr gering und widerspricht so der Forderung nach majoritärer deutscher Finanzierung im Rahmen einer Kurzfilm-Koproduktion (siehe unsere Ausführungen weiter unten zu §69). Darüber hinaus ist eine Senderbeteiligung an einem Kurzfilm fast nie gegeben und eine Beteiligung von mehr als einer Regionalförderung weitgehend unbekannt.

Andere europäische Länder geben selbst für minoritäre Beteiligungen mehr als die geplante Höchstförderung der BKM. So ist etwa der Deckel für eine minoritäre Beteiligung der nationalen Tschechischen Förderung bei 50.000 Euro und die portugiesische Förderung finanziert ihren Produzent*innen sogar minoritäre Beteiligungen bis zu 100.000 Euro.

Wir fordern daher in §3 Abs. 3 dringend die folgende Öffnungsklausel für den Kurzfilm aufzunehmen:

(...)

Kurzfilme weisen eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung auf, wenn sie die oben genannten Kriterien nach Ziffer 1, 2 und 4 erfüllen.

Der Zugang zur geplanten Steueranreizförderung wäre eine weitere Möglichkeit, die Mittel für einzelne Kurzfilmprojekte auf ein im europäischen Vergleich angemessenes Niveau zu heben und damit eine majoritäre deutsche Finanzierung zu erreichen. Dies könnte für alle von Bundes- oder Regionalförderungen geförderten Kurzfilmprojekte gewährt werden. Der finanzielle Gesamtaufwand wäre hierfür verschwindend gering. Dies würde auch für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand gelten, da alle diese Projekte aufgrund der ihnen zugesprochenen Förderungen ohnehin von einer nationalen oder regionalen Förderorganisation geprüft werden müssen.



§ 3 Begriffsbestimmungen Absatz (6), (7) und (8)

Wir fordern für den Animationsfilm das Format "24+" sowie für Kurzfilme anderer Gattungen das Format "Mittellanger Film" in die Begriffsbestimmungen wie folgt aufzunehmen:

- (6) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten **und bei Animationsfilmen von mindestens 24 Minuten** hat.
- (7) Als Kurzfilme gelten Filme mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten.
- (8) "Als mittellange Filme gelten Film mit einer Vorführdauer von mindestens 31 Minuten bis maximal 78 Minuten, sowie Kinderfilme mit einer Vorführdauer von mindestens 31 Minuten bis maximal 58 Minuten"

Das Format "24+" ist bereits exklusiv für den Animationsfilm in den Richtlinien zur Förderung von Creative Media definiert. Wir hoffen, es auch im Rahmen der Neuausrichtung der Nachwuchsförderung des Kuratoriums als dringend notwendiges Debutformat für den Animationsnachwuchs etablieren zu können.

Das Format des mittellangen Films hat bislang einen eigenen Sonderpreis beim Deutschen Kurzfilmpreis und kann auf Antrag sogar zur Referenzförderung zugelassen werden (FFG §65 Abs. 1 Satz 3). Es sollte daher an dieser Stelle ebenfalls definiert werden und auch im Rahmen der jurybasierten Filmförderung des Bundes förderfähig sein (siehe oben, Anmerkungen zu §2).

Da der mittellange Film allgemein auch als kommerziell schwieriges Werk gilt, sollte er auch in Absatz 8 unter "schwierige audiovisuelle Werke" genannt werden.

Die Aufnahme des mittellangen Films sowie des Animationsformats "24+" in den Kreis der nach dieser Richtlinie förderfähigen Formate erscheint nicht zuletzt geboten, da §2 Absatz 1 ausdrücklich betont, dass die Förderung



"insbesondere auch Kinder-, Animations-, und Experimentalfilme sowie hybride Formen" einschließt."

Um den Besonderheiten dieser Filmgattungen gerecht werden zu können, halten wir eine größere Formatoffenheit der jurybasierten Filmförderung des Bundes für zwingend notwendig. Dies gilt umso mehr, da laut §37 (Förderziele)

"Die jurybasierte Entwicklungsförderung (...) die Stoff-, Drehbuch- und Projektentwicklungsförderung auf Bundesebene mit dem Ziel der Stärkung von Qualität und Innovation, bündeln, stärken und vereinfachen und in diesem Sinne künstlerische Freiräume für neue Formen, des filmischen Erzählens schaffen [soll]"

Wir sind der Meinung, dass das weitere Festhalten an Längenvorgaben als Fördervoraussetzung Innovationen behindert und "künstlerische Freiräume für neue Formen" unnötig eingeschränkt.

§5 Ständige Förderjurys

In §2 Absatz 2 wird ausdrücklich betont, dass "insbesondere auch Kinder-, Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen" gefördert werden sollen. Diese Vielfalt der Formen spiegelt sich allerdings nicht in den Förderjurys. Hier beschränkt man sich auf die grobe Unterteilung in Spiel-, Dokumentar- und Kurzfilme.

Wir fordern die Einführung einer eigenen Jury für Animationsfilmvorhaben aller Längen und deren Besetzung mit Expert*innen auf diesem Gebiet.

§6 Vorschläge für die Besetzung der Förderjurys

Absatz 1

Wir sehen es als dringend erforderlich an, in den Jurys aller Fördereinrichtungen Animationsexpertise zu verankern.



§7 Besetzung der Förderjurys

Absatz 2

Förderjurys sollen aus 5 festen Mitgliedern bestehen. Sollte die BKM allerdings keine weiteren Expert*innen-Juries für die in §2 Absatz 2 genannten Formen einführen, empfehlen wir dringend die Einrichtung eines Expert*innen-Pools, aus dem je nach Bedarf 2 zusätzliche Mitglieder mit der für die Beurteilung der jeweiligen Projekte notwendigen Expertise hinzugezogen werden.

§27 Deutsche Sprachfassung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Zukunft die deutsche Untertitelung für den Nachweis einer deutschen Sprachfassung für alle Projekte hinreichend ist.

§29 Förderungsverfahren

Wir begrüßen sehr, dass ablehnende Förderentscheidungen in Zukunft zu begründen sind.

Wir wünschen uns, dass Inhalt und Umfang der Begründung dann geeignet sind, dem Antragsteller klare Hinweise darauf zu geben, welche Defizite die Jury im vorgelegten Projekt gesehen hat, die zur Ablehnung geführt haben. Um dies zu gewährleisten, müssen Jurymitglieder, die eine schriftliche Begründung verfassen, für diese zusätzliche Arbeit bezahlt werden. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass – ähnlich wie beim österreichischen ÖFI – die antragstellende Person das Anrecht auf ein Gespräch mit der Jury bzw. einem hierfür designierten Jurymitglied hat.

Grundsätzlich halten wir vor allem im Rahmen der Entwicklungsförderung solche Gespräche auch für sinnvoll, wenn ein positiver Bescheid erlassen wurde. Ein Gespräch, bei dem jene Aspekte des vorgelegten Projekts, welche die Jury überzeugt haben, benannt werden, kann verhindern, dass ausgerechnet diese Aspekte, die zur positiven Entscheidung geführt haben, im Entwicklungsprozess vernachlässigt oder ganz gestrichen werden.



Teil 5

§33 Angemessene Beschäftigungsbedingungen

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung verbindlicher sozialer Standards, wie sie auch im neuen FFG vorgeschrieben sind. Wir können allerdings an dieser Stelle nur wiederholen, dass die Einhaltung dieser Standards für Kurzfilmprojekte, ohne eine deutliche Erhöhung der Kurzfilmförderung auf Bundesebene und den Zugang von Kurzfilmprojekten zum steuerlichen Anreizsystem, kaum möglich sein wird.

Durch den Vergleich mit den Produktionskosten eines durchschnittlichen deutschen Fernsehfilms lässt sich die Diskrepanz zwischen dem Wunsch nach verbindlichen sozialen Standards und der bisherigen Höhe der Förderung für Kurzfilmvorhaben veranschaulichen.

Fernsehfilme sind in der Regel Auftragsproduktionen und es kann von der Einhaltung tariflicher Vorgaben ausgegangen werden. ZDF und ARD geben als Durchschnittsbudget für diese 90-Minüter 1,65 Mio bzw. 1,75 Mio Euro an.¹

Mit den derzeit insgesamt im Rahmen der BKM-Kurzfilmförderung zur Verfügung stehenden 500.000 Euro könnten also weniger als 30 Minuten eines tariflich bezahlten Fernsehfilms entstehen.

Es ist also offensichtlich, dass im Kurzfilmbereich trotz leicht erhöhter Förderung kaum angemessene Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden können.

¹ Zu den Durchschnittsbudgets von Fernsehfilmen der ARD und des ZDF siehe: https://www.daserste.de/specials/ueber-uns/sendeplatzprofile-fiktionale--fernsehfilm-und-spielfilmplaetze-100.html und https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-programmprofile-und-kosten-genre-filme-102.html



Kapitel 2 Projektförderungen

Abschnitt 1 Entwicklungsförderung, Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 39 Auszahlung in Raten

Absatz 3

(3) Die ausgezahlten Mittel sind abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P wenn möglich alsbald zu verwenden. Bei Förderungen bis zu 50.000 Euro spätestens innerhalb von acht Wochen nach Auszahlung, bei Förderungen über 50.000 Euro innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung.

Die hier gemachten zeitlichen Vorgaben für die Verwendung ausgezahlter Förderraten sind für Animationsprojekte nicht praktikabel. Animationsfilme haben im Durchschnitt um ein Vielfaches längere Vorbereitungs- und Drehzeiten als Realfilme. Dementsprechend fließen die Mittel aus Förderraten im Rahmen der Projektentwicklung und der Produktion auch über einen deutlich längeren Zeitraum ab. Um den momentan starren Vorgaben entsprechen zu können, fordern wir daher eine Flexibilisierung der Ratenzahlungen bei der Projektentwicklungs- und der Produktionsförderung für besonders langlaufende Projekte. Hierzu zählen generell alle Animationsfilme, aber auch Langzeitdokumentationen. Mehr Raten bedeutet kleinere Raten, die sich in der vorgegebenen Zeit leichter ausgeben lassen. Statt der in §58 festgelegten maximal 6 Raten sollte es möglich sein, eine kleinteilige Auszahlung zu vereinbaren, die dem Finanzbedarf dieser langlaufenden Projekte gerecht wird.

Absatz 4

Wir halten es für äußerst problematisch, wenn im Rahmen der Treatmentund Drehbuchförderung die Hälfte des Förderbetrages bis zur abgeschlossenen "Prüfung des Verwendungsnachweises" zurückgehalten wird.

Diese Förderungen betreffen in der Regel eine Person und der Verwendungsnachweis ist das fertige Treatment bzw. Drehbuch. Die antragstellende Person müsste also im gesamten Zeitraum ihrer Tätigkeit mit der Hälfte ihrer Bezahlung auskommen. Wir glauben, dass diese Regelung durch den starken ökonomischen Druck, den sie auf die



Autor*innen ausübt, der Qualität der Ergebnisse abträglich ist und empfehlen eine Schlussrate von lediglich 10% bis zum Vorliegen des Verwendungsnachweises zurückzuhalten. Gegebenenfalls können auch weitere Förderraten eingeführt und vom Erreichen festgelegter Zwischenergebnissen abhängig gemacht werden.

§40 Höhe der Treatmentförderung / §41 Höhe der Drehbuchförderung

Wir begrüßen sehr, dass die Höhe der Treatmentförderung und die Höhe der Drehbuchförderung ebenso angehoben wurde, wie die für beide Bereiche zusätzlich mögliche Förderung für dramaturgische Beratungen.

§ 43 Antragsberechtigung (Drehbuchförderung)

Absatz 1

Die Berechtigung zur Antragstellung von einer gewissen Erfahrung als Autor*in abhängig zu machen, erscheint grundsätzlich sinnvoll, allerdings ist schwer nachvollziehbar, warum hier zwar die Veröffentlichung

"... eines Theaterstücks, Romans oder anderer langer literarischer Erzeugnisse außerhalb des Selbstverlages"

als Eignungsnachweis akzeptiert wird, allerdings nicht von der Autor*in verfasste Drehbücher für Serien. Wir würden anregen, dies entsprechend in §43 Abs. 1 zu ergänzen. Darüber hinaus empfehlen wir folgende Ausnahmeregelung, deren Formulierung sich an FFG §44 Abs 2 anlehnt:

"In Ausnahmefällen kann die Filmförderungsanstalt von den Anforderungen des §43 Abs. 1 absehen, wenn die fachliche Eignung der antragstellenden Person als Autorin außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt."

Unterabschnitt 3 Projektentwicklungsförderung

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung der Projektentwicklungsförderung im Rahme der jurybasierten Filmförderung des Bundes.

Insbesondere für den Bereich des Animationsfilms ist dies ein großer Schritt in die richtige Richtung, weil Animationsfilme außer einer Stoffentwicklung immer auch eine Projektentwicklung benötigen.



§ 47 Höhe der Projektentwicklungsförderung

Die angedachte maximale Höhe von 100.000 Euro für eine Projektentwicklungsförderung ist für programmfüllende Animationsfilme zu niedrig. Zwar lässt sich die Projektentwicklungsförderung laut §45 mit ähnlichen Förderungen aus anderen Quellen kombinieren, allerdings bedeutet die Notwendigkeit weiterer Antragstellungen eine erhebliche Verzögerung schon vor der Phase der eigentlichen Produktionsfinanzierung und läuft damit dem erklärten Ziel der Filmförderungsreform – Prozesse zu beschleunigen – grundsätzlich entgegen.

Wir empfehlen hier eine Ausnahmeregelung für Animationsproduktionen, wie sie z.B. auch die Projektentwicklungsförderung des ÖFI vorsieht und verweisen auch auf das Animation Booster-Konzept, das von der Produzentenallianz vorgeschlagen wurde.

Diese Ausnahmen könnte in §47 durch einen Zusatz folgendermaßen formuliert sein:

"Für Animationsproduktionen kann auch eine höhere Projektentwicklungsförderung gewährt werden, mindestens jedoch 150.000 Euro."

§ 48 Antragsberechtigung (Projektentwicklungsförderung)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass ein Hersteller sich auch durch die vorherige Produktion und Auswertung von Kurzfilmen für die Projektentwicklungsförderung qualifizieren kann. Dies berücksichtigt insbesondere die Karrieren von Animationsfilmproduzent*innen, die sich, anders als ihre Kolleginnen aus dem Realfilm, im Kurzfilm bzw. kurzen Formaten entwickeln müssen.

Darüber hinaus empfehlen wir auch hier eine Ausnahmeregelung, um auch Herstellern, die durch die Produktion von Serien oder durch andere Tätigkeiten qualifizierende Erfahrungen gesammelt haben, den Zugang zur Projektentwicklungsförderung zu ermöglichen.

Wir empfehlen den §48 Absatz 1 folgendermaßen zu ergänzen:

In Ausnahmefällen kann die Filmförderungsanstalt von den Anforderungen des Satz 1 absehen, wenn die fachliche Eignung der antragstellenden Person



als Hersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

Abschnitt 2 Produktionsförderung

§53 Antragsberechtigung

In §51 Absatz 1 heißt es:

(1) Antragsberechtigt ist der Hersteller, soweit die Antragsvoraussetzungen des Kuratoriums junger deutscher Film nicht erfüllt sind.

Da die Antragsvoraussetzungen der zukünftigen Nachwuchs- und Kinderfilmförderung des Kuratoriums bisher nicht bekannt sind, lässt sich diese Regelung nicht beurteilen. Wir hoffen allerdings, dass §51 Absatz 1 den Kreis der Antragsberechtigten nicht unangebracht einschränkt.

§57 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz

Nach §57 Satz 2 muss der Hersteller keine vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz einholen,

"...wenn offensichtlich keine Bedenken bestehen".

Wir begrüßen diese mögliche Entschlackung der Förderbürokratie, würden uns allerdings über nähere Informationen freuen, welche Eigenschaften eines Projekts hier für den Verzicht auf eine vorläufige Projektbescheinigung ausschlaggebend sind.

§ 58 Auszahlung in Raten

Absatz 4

In §58 Absatz 4 wird die Auszahlung der einem programmfüllenden Film zuerkannten Beträge in maximal 6 Förderraten gestattet. Da Animationsfilme grundsätzlich um ein Vielfaches längere Herstellungszeiten haben, ist diese Regelung für sie ungeeignet und erschwert die Einhaltung der Vorgaben zur zeitnahen Verausgabung ausgezahlter Förderraten, wie sie hier in Absatz 3 vorgeschrieben sind.



Zum besseren Verständnis der Problematik verweisen wir auf unsere Ausführungen unter §39 weiter oben.

Wir fordern eine Ausnahmeregelung für Animationsfilme und andere besonders langlaufende Produktionen.

Absatz 4 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

"Für programmfüllende Animationsfilme und andere Filme mit besonders langen Herstellungszeiten kann die geförderte Person die zuerkannten Beträge auch in mehr als 6 Raten abrufen.

§ 67 Förderung, Mindestförderquote für programmfüllende Spielfilme

Wir begrüßen, dass in §67 Absatz 2 die besonders hohen Herstellungskosten von Animationsfilmen ausdrücklich anerkannt werden

Unterabschnitt 3 Produktionsförderung für Kurzfilme § 69 Höhe der Förderung

"Für die Herstellung von Kurzfilmen können Förderungen von bis zu 40.000 Euro vergeben werden.

Die Erhöhung der Höchstförderung für Kurzfilme auf 40.000 Euro ist ein Schritt in die richtige Richtung. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist sie jedoch weiterhin äußerst gering.

So liegen etwa die Höchstfördersummen für Animationskurzfilme auf nationaler Ebene in Portugal bei 140.000 Euro, in Polen bei 68.000 Euro (unter 15 Minuten Länge) bis 114.000 Euro (ab 15 Minuten Länge), den Niederlanden bei 110.000 Euro (unter 15 Minuten Länge) bis 165.000 Euro (über 15 Minuten Länge), in Belgien bei 175.000 Euro (unter 25 Minuten) bis 250.000 Euro (über 25 Minuten), in der Schweiz bei 100.000 SF, in Luxemburg bei 150.000 Euro und in Estland bei 300.000 Euro (alle Angaben Stand Januar 2024).

In Ländern wie Tschechien, Schweden und Dänemark gibt es keine Höchstgrenzen und es wird projektabhängig entschieden. In allen hier



genannten Ländern ist zusätzlich auch selektive Entwicklungsförderung für Kurzfilme erhältlich.

Außerdem ist die geplante Höhe der Kurzfilmförderung pro Projekt leider nicht mit den Anforderungen des §33, der die Einhaltung verbindlicher sozialer Standards vorschreibt, vereinbar (siehe hierzu unsere Erläuterungen zu §33).

Gerade weil der Kurzfilm im Animationsbereich eine ungleich wichtigere Rolle spielt als im Live-Action-Film und genau wie der programmfüllende Animationsfilm deutlich höhere Budgets erfordert, fordern wir eine Höchstförderung von 80.000 Euro für Animationsfilm und 50.000 Euro für Spiel- und Dokumentarfilme.

Diese Forderung nach unterschiedlichen Höchstfördersummen lässt sich unschwer durch den unterschiedlichen Finanzierungsbedarf der verschiedenen Gattungen begründen. Dieser spiegelt sich z.B. deutlich im sehr detaillierten Zahlenwerk des jährlich erscheinenden Kurzfilmberichts der französischen nationalen Förderung CNC wider. Demnach betrug 2021 in Frankreich das Durchschnittsbudget von Dokumentarkurzfilmen 74.100 Euro, von Kurzspielfilmen 95.900 Euro und von Animationskurzfilmen 188.900 Euro.

Bei einem gleichbleibenden Fördervolumen von 500.000 Euro für die jurybasierte Kurzfilmförderung des Bundes würde bereits die Erhöhung auf 40.000 Euro bedeuten, dass statt bisher durchschnittlich 17 Filmen nur noch 12-13 Kurzfilme gefördert werden könnten. Bei einer wie von uns geforderten stärkeren Erhöhung wären es natürlich noch deutlich weniger Filme. Wir fordern daher eine Verdopplung des Gesamtfördervolumens für Kurzfilm, sodass bei einer Höchstfördersumme von 50.000 Euro (80.000 Euro für Animationskurzfilme) weiterhin eine mindestens gleichbleibende Zahl an Kurzfilmen gefördert werden können.

Anlage 2: Ökologische Standards

Die Einführung ökologischer Standards für Filmproduktionen begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings bemängeln wir, dass sie bisher nicht auf den Animationsfilm anwendbar sind.

Besonders ärgerlich ist darüber hinaus, dass unter Punkt 1.3 der "Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD



Produktionen" bereits zur Antragstellung die Erstellung einer vorlaufenden CO2-Bilanz zwingend vorgeschrieben ist. Diese darf ausschließlich mit dem seit November 2023 kostenpflichtigen CO2-Rechner der KlimAktiv gGmbH erstellt werden.

Wir fordern hier nachdrücklich, dass der Antragsteller erst nach Schließung der Finanzierung zur Abrufung der ersten Förderrate eine CO2-Kalkulation vorlegen muss. Bei Antragstellung ist eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der ökologischen Standards völlig ausreichend.

Erst nach Schließung der Finanzierung ist eine ausreichende Planungssicherheit gegeben, die eine verlässliche CO2-Kalkulation überhaupt zulässt. Auch der vorherige Einsatz eines Green Consultant ist sachlich nicht zu begründen. Zum Beispiel kann sich der Ort des Drehs im Laufe der Finanzierung abhängig von Zusagen von Regionalförderungen noch ändern. Die zuvor eingereichte CO2-Kalkulation ist damit Makulatur.

Der vorgeschriebene CO2-Rechner muss auf Realismus überprüft und deutlich vereinfacht werden. Insbesondere für dokumentarische und experimentelle Filmproduktionen sowie für Kurzfilme ist der momentan einzige offiziell anerkannte Rechner weder funktional, noch finanziell, noch vom Arbeitsaufwand her angemessen. Dazu kommt, dass er für Animationsfilme leider ungeeignet ist, da er ausschließlich mit Blick auf den Realfilm konzipiert wurde, dessen CO2-Bilanz grundsätzlich um ein Vielfaches höher ist als die jeder Animationsfilmproduktion.

Wir freuen uns auf den weiteren Austausch mit Ihnen und stehen für Gespräche gern zur Verfügung.

Herzlichst,

Fábian Driehorst

Vorstandsvorsitzender

Annegret Richter Geschäftsführung